



Römisch-Katholische Kirche
im Aargau

Synode der Landeskirche

Geschäftsreglement der Synode

vom 8. November 2006

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	6
Art. 1 Konstituierende Sitzung	6
a) Einladung	6
Art. 2 b) Provisorisches Büro	6
Art. 3 c) Eröffnung; Wahl des Präsidiums und des Büros der Synode	6
Art. 4 d) Wahlen	7
Art. 5 Prüfung der Wahlakten; Validierung	7
Art. 6 Sitzungen	7
a) Einberufung Ort und Zeit	7
Art. 7 b) Einladung	7
Art. 8 c) Teilnahmepflicht	8
Art. 9 d) Präsenz	8
Art. 10 e) Verhandlungsfähigkeit	8
Art. 11 f) Beratende Stimme	8
Art. 12 g) Berichterstattung	8
II. Büro, Sekretariat, Protokoll	9
Art. 13 Vorsynode	9
Art. 14 Büro	9
a) Vertretung nach aussen	9

Art. 15	b) Funktion des Präsidiums	9
Art. 16	c) Vertretung des Präsidiums	9
Art. 17	d) Funktion des Sekretariats	9
Art. 18	e) Unterzeichnung von Schriftstücken	9
Art. 19	Sekretariat	10
Art. 20	Protokoll der Synode	
	a) Inhalt	10
Art. 21	b) Genehmigung	10
Art. 22	Akteneinsicht	10
III. Kommissionen		11
Art. 23	Geschäftsprüfungskommission	11
Art. 24	Spezialkommissionen	11
Art. 25	Befugnisse, Mitwirkung des Kirchenrats	12
IV. Gegenstände und Form der Verhandlung		13
Art. 26	Verhandlungsgegenstände, Behandlung pastoraler Fragen	13
Art. 27	Reihenfolge der Geschäfte	14
Art. 28	Gang der Verhandlungen	14
	a) Im Allgemeinen	
Art. 29	b) Eintretensdebatte	14
Art. 30	c) Diskussion	15

Art. 31	d) Anträge	15
Art. 32	e) Ordnungsantrag	15
	f) Rückkommensantrag	15
Art. 33	Publikation der Beschlüsse	15
V. Rechte der Synodemitglieder		16
Art. 34	1. Antragsrecht	16
	2. Anfragerecht	16
VI. Abstimmungen		17
Art. 35	Vorgehen	17
Art. 36	Reihenfolge, Grundsatz	17
Art. 37	Stimmabgabe	17
Art. 38	Zählung der Stimmen	17
Art. 39	Stimmabgabe im Büro und in den Kommissionen	17
Art. 40	Schlussabstimmung	17
VII. Wahlen		18
Art. 41	Schriftliche Wahlen	18
	a) Stimmabgabe	18
Art. 42	b) Wahlzettel	18
Art. 43	c) Auszählung	18

Art. 44	Wahl des Büros, des Kirchenrats und der Kommissionen	18
Art. 45	Offene Wahlen	18
VIII. Revisions- und Schlussbestimmungen		19
Art. 46	Änderungen des Geschäftsreglements	19
Art. 47	Inkrafttreten	19

Die Römisch-Katholische Synode des Kantons Aargau

beschliesst gestützt auf Art. 13, lit. e) des Organisationsstatuts vom 2. Juni 2004 folgendes

Geschäftsreglement der Synode

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Synode versammelt sich nach ihrer Gesamterneuerungswahl auf Einladung des Kirchenrats zur konstituierenden Sitzung.

(Art. 11, Abs. 1 OS) ^{x)}

Art. 2

Das Präsidium des Kirchenrats bildet zusammen mit vier Stimmenzählenden, die von ihm vor der konstituierenden Sitzung bezeichnet werden, das provisorische Büro.

Art. 3

Das Präsidium des Kirchenrats eröffnet die Sitzung. Die Synode wählt ihr Präsidium für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

Sobald das Präsidium der Synode gewählt ist, übernimmt dieses den Vorsitz. Hierauf wählt die Synode das Vizepräsidium und vier Stimmenzähler für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

^{x)} soweit Artikel aus dem Organisationsstatut (OS) vom 2. Juni 2004 übernommen wurden, sind diese entsprechend gekennzeichnet.

Konstituierende Sitzung
a) Einladung

b) Provisorisches Büro

c) Eröffnung;
Wahl des Präsidiums
und des Büros der
Synode

Art. 4

Die Synode wählt für ihre Amtsdauer:

- a) die Mitglieder des Kirchenrats und anschliessend dessen Präsidium;
- b) die Mitglieder und das Präsidium der Geschäftsprüfungskommission sowie die Mitglieder, Ersatzmitglieder und das Präsidium des Rekursgerichts;
- c) die beiden Diözesanabgeordneten.

(Art. 13, lit. b und c, OS)

Art. 5

Das Büro bzw. das provisorische Büro prüft die Wahlakten. Die Synode beschliesst über die Validierung der Wahlen.

(Art. 13, lit. a, OS)

Art. 6

Die Synode versammelt sich in der Regel zweimal jährlich zu ordentlichen Sitzungen.

(Art. 12, Abs. 1, OS)

Das Präsidium der Synode hat zu einer ausserordentlichen Sitzung einzuladen:

- a) auf Verlangen des Büros der Synode;
- b) auf Verlangen des Kirchenrats;
- c) auf schriftlich begründetes Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Synode.

(Art. 12, Abs. 3, OS)

Art. 7

Das Präsidium der Synode (resp. das Präsidium des Kirchenrats zur konstituierenden Sitzung) beruft die Synode mindestens 14 Tage zum Voraus ein unter Angabe der Traktanden und nach Rücksprache mit dem Kirchenrat.

(Art. 12, Abs. 2, OS)

d) Wahlen

Prüfung der Wahlakten;
Validierung

Sitzungen
a) Einberufung Ort
und Zeit

b) Einladung

c) Teilnahmepflicht

Art. 8

Die Mitglieder der Synode sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall haben sie sich beim Sekretariat der Landeskirche zu entschuldigen.

d) Präsenz

Art. 9

Die Präsenz der Mitglieder wird aufgrund der abgegebenen Stimmausweise ermittelt.

e) Verhandlungsfähigkeit

Art. 10

Die Synode ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(Art. 12, Abs. 4, OS)

f) Beratende Stimme

Art. 11

Die Mitglieder des Kirchenrats und ein Mitglied der Regionalleitung der Bistumsregion nehmen an den Sitzungen der Synode teil. Sie haben beratende Stimme.

g) Berichterstattung

Art. 12

Die Zulassung von Berichterstattenden der Medien ist Sache des Büros.

Das Büro kann unzutreffende Angaben bei der Berichterstattung über die Verhandlungen berichtigen.

II. Büro, Sekretariat, Protokoll

Art. 13

In den Regionen finden in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung die Vor-Synodesitzungen statt. Das Sekretariat der Synode koordiniert die Sitzungen.

Die Unterlagen der Vor-Synodesitzungen und der Synodesitzungen werden gemeinsam an die Synodalen verschickt.

Art. 14

Das Büro vertritt die Synode nach aussen.

Art. 15

Das Präsidium der Synode leitet die Verhandlungen. Dieses eröffnet dem Büro sämtliche an die Synode gerichteten Schreiben und gibt der Versammlung in geeigneter Weise davon Kenntnis.

Art. 16

Bei Verhinderung des Präsidiums übernimmt das Vizepräsidium den Vorsitz. Ist auch dieses verhindert, so bezeichnet die Versammlung ein Tagespräsidium.

Art. 17

Das Sekretariat der Landeskirche ist für die Protokollführung in Synode, Büro und Kommissionen verantwortlich.

Art. 18

Das Präsidium der Synode unterzeichnet zusammen mit der Sekretariatsleitung der Landeskirche die von der Synode ausgehenden Schriftstücke.

Vorsynode

Büro

a) Vertretung nach aussen

b) Funktion des Präsidiums

c) Vertretung des Präsidiums

d) Funktion des Sekretariats

e) Unterzeichnung von Schriftstücken

Sekretariat

Art. 19

Das Sekretariat der Landeskirche steht dem Büro der Synode zur Verfügung.

Protokoll der Synode
a) Inhalt

Art. 20

Das Protokoll enthält die Vorlagen, den wesentlichen Inhalt der Voten, die Anträge, die Art ihrer Erledigung, bei Zählung die Anzahl der befürwortenden und ablehnenden Stimmen.

b) Genehmigung

Art. 21

Das Protokoll jeder Sitzung ist von der Synode zu genehmigen. Einwendungen müssen dem Sekretariat der Landeskirche mindestens sechs Tage vor der Synode-Sitzung schriftlich eingereicht werden.

Akteneinsicht

Art. 22

Den Mitgliedern der Synode steht jederzeit das Recht zu, Protokoll und Akten der Synode und ihrer Kommissionen im Sekretariat der Landeskirche einzusehen.

Die Einsichtnahme Dritter richtet sich nach dem Gesetz über Information Datenschutz und Archiwesen IDAG des Kantons Aargau.

III. Kommissionen

Art. 23

Die Synode wählt eine Geschäftsprüfungskommission (GPK) von fünf Mitgliedern inkl. deren Präsidium. Mindestens drei Mitglieder müssen gleichzeitig auch der Synode angehören.

(Art. 18, Abs. 1, OS)

Die Geschäftsprüfungskommission prüft den Jahresbericht des Kirchenrats, die Jahresrechnung sowie alle dem Kirchenrat unterstehenden Verwaltungen, Fonds und Stiftungen, auf ihre Richtigkeit und Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften und gefassten Beschlüsse. Ihr obliegt die Prüfung des Voranschlages der Verwaltungsrechnung. Sie nimmt Stellung zur Festsetzung des Zentral-kassenbeitrages. Sie prüft alle weiteren Geschäfte, welche der Kirchenrat der Synode unterbreitet, soweit diese nicht einer Spezialkommission zugewiesen werden.

(Art. 18, Abs. 2, OS)

Sie stellt der Synode Bericht und Antrag. Sie kann Sachverständige beiziehen.

Die GPK kann sich ein Geschäftsreglement geben, welches der Zustimmung der Synode bedarf.

(Art. 13, lit. e, OS)

Art. 24

Zur Vorbehandlung ihr zugewiesener Geschäfte kann die Synode weitere Kommissionen bestellen.

Die Wahl der Mitglieder und des Präsidiums der Spezialkommissionen erfolgt in der Regel durch das Büro.

Geschäftsprüfungs-
kommission

Spezialkommissionen

Art. 25

Die Kommissionen sind berechtigt, vom Kirchenrat direkt nähere Aufschlüsse einzuholen und Ergänzungen der Akten zu verlangen.

Findet sich eine Kommission zu wichtigen Bemerkungen oder Anträgen veranlasst, so hat sie vor dem Abschluss ihrer Beratungen dem Kirchenrat Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

Der Kirchenrat ist zu allen Kommissionssitzungen einzuladen. Er kann sich durch Mitarbeitende der Verwaltung vertreten lassen. Die Vertretung des Kirchenrats hat beratende Stimme.

IV. Gegenstände und Form der Verhandlung

Art. 26

Die Synode hat folgende Rechte und Pflichten:

(Art. 13 OS)

- a) Genehmigung der Protokolle über die Wahl der Synodalen;
- b) Wahl der Mitglieder und des Präsidiums des Kirchenrats, der Geschäftsprüfungskommission sowie des Rekursgerichts;
- c) Wahl der beiden Diözesanabgeordneten;
- d) Erlass und Abänderung des Organisationsstatuts unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat;
- e) Erlass von Vorschriften, namentlich über:
 - den Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden,
 - die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen,
 - den Finanzhaushalt von Landeskirche und Kirchgemeinden,
 - die Geschäftsführung der Organe in Landeskirche und Kirchgemeinden,
 - die Kreiskirchgemeinden,
 - die Kirchgemeinerverbände;
- f) Erlass von Richtlinien, namentlich über die Besoldungen und die weiteren Anstellungsbedingungen für die hauptamtlichen Mitarbeitenden in der Landeskirche, in den Kirchgemeinden und in den Kirchgemeinerverbänden;
- g) Oberaufsicht über die Verwaltung der Landeskirche und der Kirchgemeinden;
- h) Beschlussfassung über den Voranschlag und die Jahresrechnung der Landeskirche sowie über die Höhe der Beiträge der Kirchgemeinden an die Landeskirche;
- i) Beschlussfassung über Verpflichtungskredite;
- k) Genehmigung des Jahresberichts des Kirchenrats;
- l) Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken sowie über die Begründung, Änderung und Aufhebung von dinglichen Rechten im Grundbuch;

Verhandlungs-
gegenstände

- m) Genehmigung von Kirchgemeindebeschlüssen über die Veränderung im Bestand (Vereinigung, Trennung, Umteilung) bisheriger und über die Errichtung neuer Kirchgemeinden, aufgrund eines Antrags der betroffenen Kirchgemeinden;
- n) Anordnung des Beitritts von Kirchgemeinden zu einem Kirchgemeindeverband;
- o) Beitritt der Landeskirche zu diözesanen oder interdiözesanen Organisationen, sofern diese Beschlüsse fassen können, die für die Landeskirche verbindlich sind;
- p) Festsetzung des Sitzungsgeldes und der Reiseentschädigung für die Mitglieder der Synode;
- q) die Synode kann im Anschluss an den geschäftlichen Teil ihrer Sitzungen auch pastorale Fragen behandeln;
- r) diesen Teil der Sitzung leitet ein Mitglied der diözesanen Regionalleitung oder eine von dieser beauftragten Person. Die Themen legt die diözesane Regionalleitung in Absprache mit dem Büro der Synode fest.

(Art. 14 OS)

Art. 27

Das Präsidium der Synode bestimmt die Reihenfolge der Geschäfte. Der Synode steht jedoch das Recht zu, die vorgeschlagene Traktandenliste zu ändern.

Art. 28

Das Präsidium der Synode legt der Synode die Geschäfte in der Reihenfolge der Traktandenliste vor. Bei Sachgeschäften (Berichte und Anträge) erteilt das Präsidium zuerst dem/der Sprechenden der vorberatenden Kommission und dem Kirchenrat das Wort. Anschliessend eröffnet es die Diskussion.

Art. 29

Bei Vorlagen, die aus mehreren Abschnitten oder Artikeln bestehen, soll der artikelweisen Beratung eine Eintretensdebatte vorangehen.

Behandlung
pastoraler Fragen

Reihenfolge der
Geschäfte

Gang der
Verhandlungen
a) Im Allgemeinen

b) Eintretensdebatte

Diese hat zum Zweck, den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, sich zur gesamten Vorlage zu äussern und Anträge auf Nichteintreten, Rückweisung oder Vertagung zu stellen. Am Schluss der Eintretensdebatte wird über das Eintreten auf die Vorlage abgestimmt.

Art. 30

Die Synodalen melden sich offen zum Wort. Das Präsidium der Synode erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen. Mitglieder, die zu einem Geschäft noch nicht gesprochen haben, erhalten den Vorrang vor denjenigen, die bereits das Wort ergreifen konnten.

Art. 31

Alle Anträge sind von den Antragstellenden mündlich zu eröffnen und sofort nach der Begründung schriftlich dem Präsidium der Synode einzureichen.

Art. 32

Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag gestellt, wird die Beratung über den Gegenstand bis zur Erledigung des Ordnungsantrags unterbrochen. Ordnungsanträge können mit einfachem Mehr beschlossen werden.

Nach Schluss der Beratung kann jedes Mitglied mit einer kurzen Begründung beantragen, auf einzelne, genau zu bezeichnende Abschnitte oder Bestimmungen zurückzukommen. Rückkommensanträge werden mit einfachem Mehr beschlossen. Wird Rückkommen beschlossen, erfolgt eine nochmalige Beratung des betreffenden Gegenstands.

Art. 33

Das Büro legt die Publikationsorgane für die Bekanntgabe der Beschlüsse fest.

c) Diskussion

d) Anträge

e) Ordnungsantrag

f) Rückkommensantrag

Publikation der
Beschlüsse

V. Rechte der Synodemitglieder

Art. 34

Jedes Synodemitglied ist berechtigt, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Geschäften Anträge zu stellen. Zudem ist jedes Synodemitglied berechtigt, der Synode über einen im Rahmen des Organisationsstatuts möglichen Gegenstand Antrag zu stellen. Wird der Antrag vom Kirchenrat entgegengenommen, so ist der zu prüfende Gegenstand auf die Traktandenliste der nächsten Synode-Sitzung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind der Synode die Gründe darzulegen.

Lehnt der Kirchenrat die Entgegennahme des Antrags ab, so kann der/die Antragstellende einen Überweisungsentcheid der Synode verlangen.

Jedes Synodemitglied kann zur Tätigkeit der Behörden und der landeskirchlichen Verwaltung Anfragen stellen. Diese sind dem Fragesteller sofort mündlich oder im Anschluss an die Synode-Sitzung schriftlich zu beantworten.

1. Antragsrecht

2. Anfragerecht

VI. Abstimmungen

Art. 35

Vor der Abstimmung gibt das Präsidium der Synode die Anträge und das Vorgehen bei der Abstimmung bekannt.

Vorgehen

Art. 36

Über alle in der Beratung gestellten Anträge muss abgestimmt werden. Abänderungs- und Zusatzanträge sind in einer Vorabstimmung zu bereinigen.

Reihenfolge, Grundsatz

Art. 37

In der Regel wird offen abgestimmt.
Die schriftliche Stimmabgabe wird durchgeführt, wenn es die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt.

Stimmabgabe

Art. 38

Wenn die Mehrheit nicht eindeutig feststeht oder wenn die Feststellung des genauen Stimmenverhältnisses vom Präsidium der Synode oder einem Mitglied der Synode verlangt wird, so sind die Stimmen auszuzählen.
Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

Zählung der Stimmen

Art. 39

Bei Abstimmungen im Büro und in den Kommissionen stimmt das Präsidium mit. Bei Stimmgleichheit gibt es den Stichentscheid.

Stimmabgabe im Büro und in den Kommissionen

Art. 40

Ist bei der Behandlung einer Vorlage über einzelne Abschnitte oder Artikel abgestimmt worden, so ist zuletzt noch über die durch die vorangegangenen Abstimmungen gewonnene Fassung eine Schlussabstimmung vorzunehmen.

Schlussabstimmung

VII. Wahlen

Art. 41

- a) Bei schriftlichen Wahlen wird die Zahl der ausgeteilten und in der Folge die Zahl der eingesammelten Wahlzettel ermittelt.
Das Präsidium gibt das Ergebnis zu Protokoll.
- b) Es werden höchstens zwei Wahlgänge durchgeführt. Im zweiten Wahlgang entscheidet das einfache Mehr.

Art. 42

Wahlzettel, welche die kandidierende Person nicht einwandfrei erkennen lassen, sind ungültig.

Art. 43

Die Auszählung erfolgt durch die Stimmzählenden außerhalb des Sitzungssaals.

Art. 44

Schriftlich gewählt werden:

- Präsidium und Vizepräsidium der Synode,
- Mitglieder des Kirchenrats und dessen Präsidium,
- Mitglieder des Rekursgerichts und dessen Präsidium,
- Diözesanabgeordnete.

Die übrigen Mitglieder des Büros und der Kommissionen werden offen gewählt, sofern die Synode nicht die Durchführung des schriftlichen Wahlverfahrens beschliesst.

Art. 45

Für offene Wahlen gilt folgendes Vorgehen:

- a) das Präsidium der Synode fordert die Synode auf, Kandidierende vorzuschlagen. Fällt nur ein Vorschlag, wird der/die Vorgeschlagene als gewählt erklärt;
- b) es werden höchstens zwei Wahlgänge durchgeführt. Im zweiten Wahlgang entscheidet das einfache Mehr.

Schriftliche Wahlen
a) Stimmabgabe

b) Wahlzettel

c) Auszählung

Wahl des Büros,
des Kirchenrats und
der Kommissionen

Offene Wahlen

VIII. Revisions- und Schlussbestimmungen

Art. 46

Änderungen des Geschäftsreglements können auf Grund eines schriftlichen Antrags des Büros von der Synode beschlossen werden.

Die Mitglieder der Synode können Änderungsanträge beim Präsidium einreichen. Das Büro stellt Antrag an die Synode.

Art. 47

Dieses Geschäftsreglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 5. November 1986.

Im Namen der Synode

Der Präsident:
Ueli Meyer

Der Sekretär:
Otto Wertli

Aarau, 8. November 2006

Änderungen des
Geschäftsreglements

Inkrafttreten

Synode der Röm.-Kath. Landeskirche
des Kantons Aargau
Feerstrasse 8, Postfach
5001 Aarau

Telefon 062 832 42 72, Fax 062 822 11 61
landeskirche@ag.kath.ch, www.ag.kath.ch